

Kollektivvertrag für Musiker ab 01. Mai 2009 (Gehaltstabelle)

Anlage A/1 zu § 32 des Musikerkollektivvertrages.

Ab 1. Mai 2009 erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer Dienstleistung ein monatliches Bruttogehalt nach folgenden Mindestsätzen¹:

Bei einer Arbeitszeit bis zu **4 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.051,09	€ 772,29	€ 648,94	€ 455,70

Bei einer Arbeitszeit bis zu **5 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.220,02	€ 876,53	€ 746,46	€ 515,19

Bei einer Arbeitszeit bis zu **6 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.330,54	€ 954,76	€ 809,37	€ 567,07

Anlage A/2 zu § 33 des Musikerkollektivvertrages.

Ab **1. Mai 2009** erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer ambulanten² Dienstleistung ein Gehalt nach folgenden Mindestsätzen:

€ 28,70 brutto pro Arbeitsstunde bis zu einer Arbeitszeit von 6 Stunden Dauer. Bei längerer Arbeitszeit beträgt der Stundensatz **€ 24,20** brutto. Das Mindestgehalt pro Dienstleistung beträgt **€ 51,50** brutto.

¹ Die Dienstleistung ist ständig, wenn sie mindestens an zwei Tagen jeder Woche im gleichen Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

² Die Dienstleistung ist ambulant (fallweise), wenn sie nur einmal in der Woche in ein und demselben Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.